



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat am 18. Oktober 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung 19.12.2006, Inkrafttreten 01.01.2007
2. Änderung 29.10.2008, Inkrafttreten 01.01.2008
3. Änderung 14.11.2013, Inkrafttreten 01.01.2014
4. Änderung 03.12.2015, Inkrafttreten 01.01.2016
5. Änderung 21.01.2016, Inkrafttreten 01.02.2016
6. Änderung 26.01.2017, Inkrafttreten 26.01.2017
7. Änderung 13.02.2025, Inkrafttreten 13.03.2025
8. Änderung 27.03.2026, Inkrafttreten 02.04.2026

§ 1 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	Euro 9,--
von mehr als 2 bis 4 Stunden	Euro 18,--
von mehr als 4 bis 8 Stunden	Euro 24,--
von mehr als 8 Stunden	Euro 30,--
3. Für die Bemessung der Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebende.

§ 2 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters

Abweichend von § 1 erhalten

1. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Jahrespauschale von Euro 150,--,
2. der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Jahrespauschale von Euro 75,--,
3. die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters je Tag ihrer Inanspruchnahme für die Stellvertretung

bis zu 2 Stunden	Euro 12,50
von 2 bis 4 Stunden	Euro 20,--
von 4 bis 6 Stunden	Euro 27,50

§ 3 Entschädigung des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher erhält als Ehrenbeamter auf Zeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 30 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (AufwEntG in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher erhalten würde. Es gilt die Größengruppe der Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500 bis 1000 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AufwEntG).

Mit dieser Entschädigung ist gleichzeitig die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, soweit diese in der Eigenschaft als Ortsvorsteher erfolgt, abgegolten.

§ 4 Entschädigung des Stadträte und der Ortschaftsräte

Abweichend von § 1 erhalten

1. die Stadträte für die Teilnahme an Stadtratssitzungen eine Jahrespauschale von Euro 100,-- und ein Sitzungsgeld von Euro 30,-- pro Sitzung.
2. die Ortschaftsräte des Stadtteiles Laufen für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen eine Jahrespauschale von Euro 50,-- und ein Sitzungsgeld pro Sitzung von Euro 20,-- (dies erhalten auch Gemeinderäte aus Laufen, die an Ortschaftsratssitzungen teilnehmen, ohne Ortschaftsräte zu sein).

3. Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen an einem Tag zählen als eine Sitzung.

Für Ausschußsitzungen an einem extra Sitzungstag erhält ein Gemeinderat ebenfalls Euro 30,-- Sitzungsgeld.

§ 5 Entschädigung der Stellvertreter des Ortsvorstehers

Abweichend von § 1 erhalten

1. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers eine Jahrespauschale von Euro 75,--,
2. der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers eine Jahrespauschale von Euro 37,50.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Abweichend von § 1 erhalten die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit bei der Feuerwehr über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine jährliche Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	Euro 1.000,--
b) 1. Stellvertretende Kommandant	Euro 500,--
c) 2. Stellvertretende Kommandant	Euro 500,--
d) Gerätewart (jeweils)	Euro 350,--
e) Jugendwart	Euro 400,--
f) Stellvertretender Jugendwart	Euro 200,--
g) Atemschutzgerätewarte (jeweils)	Euro 300,--

Diese Aufwandsentschädigungen werden jährlich nachträglich bezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sitzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Dezember 1996 außer Kraft.

Sulzburg, den 18. Oktober 2001

Peter Wehrle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 18. Oktober 2001

Peter Wehrle
Bürgermeister

weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 43 vom 24. Oktober 2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2002 angezeigt.

Sulzburg, 25. Juli 2002

Peter Wehrle
Bürgermeister